

Hinweise zur Gewährung einer Waisenrente

Gliederung:

1. Leistungszeitraum
2. Anspruchsberechtigte Kinder
3. Antragsfrist
4. Höhe der Vollwaisenrente
5. Höhe der Halbwaisenrente
6. Erforderliche Nachweise

1. Leistungszeitraum

Anspruch auf Waisenrente besteht dann, wenn Kinder des Mitglieds vorhanden sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über diesen Zeitpunkt hinaus wird Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, sofern und solange sich Kinder in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leisten.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verzögert, so erhöht sich die Altersbegrenzung für den Bezug der Waisenrente entsprechend dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleisteten Zeitraum. Zeiten des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes gelten nicht als Ausbildung, sodass für den Wehr- bzw. Zivildienstzeitraum keine Zahlung erfolgen kann.

Ein Praktikum gilt dann als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

Bei Unterbrechungen der Ausbildung bis zu 4 Kalendermonaten bleibt der Anspruch weiterhin bestehen.

Sollte ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten, würde eine Waisenrente ebenfalls gewährt werden, und zwar solange dieser Zustand andauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2. Kinder im Sinne der Satzung

Anspruchsberechtigte Kinder sind

- die ehelichen Kinder,
- adoptierte Kinder,
- die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes,

wenn diesem die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge zusteht oder dessen Unterhaltspflicht festgestellt und die laufende Unterhaltszahlung nachgewiesen ist,

- Pflege- und Stiefkinder.

Bei Enkelkindern kann daher keine Waisenrentenzahlung erfolgen.

3. Antragsfrist

Die Waisenrente wird, auf Antrag, grundsätzlich ab dem Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Erfolgt die Antragstellung später als 6 Monate danach, beginnt die Leistung mit dem Ersten des Monats, welcher dem Antragseingang bei der Berliner Ärzteversorgung folgt. Also: Bitte Fristablauf beachten!

4. Höhe der Vollwaisenrente

Die Vollwaisenrente beträgt für jede Vollwaise bei Eintritt des Todes des Mitgliedes vor Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente 30 % der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft auf Altersrente. Tritt der Tod des Mitgliedes nach Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ein, besteht ein Anspruch in Höhe von 30 % der zu diesem Zeitpunkt bezogenen Rente. Verstirbt das Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entfallen der Voraussetzungen für die Weitergewährung einer Berufsunfähigkeitsrente, beträgt der Anspruch auf Vollwaisenrente 30 % der zuletzt bezogenen Berufsunfähigkeitsrente.

5. Höhe der Halbwaisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt für jede Halbwaise bei Eintritt des Todes des Mitgliedes vor Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente 15 % der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft auf Altersrente. Tritt der Tod des Mitgliedes nach Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ein, besteht ein Anspruch in Höhe von 15 % der zu diesem Zeitpunkt bezogenen Rente. Verstirbt das Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entfallen der Voraussetzungen für die Weitergewährung einer Berufsunfähigkeitsrente, beträgt der Anspruch auf Halbwaisenrente 15 % der zuletzt bezogenen Berufsunfähigkeitsrente.

6. Erforderliche Nachweise

Für jedes Kind bitten wir um Vorlage folgender Unterlagen:

- Kopie der Geburtsurkunde bzw. Adoptionsurkunde
- Ausbildungsnachweis (Bescheinigung über die Schul- bzw. Berufsausbildung) bzw. bei Kleinkindern amtliche Lebensbescheinigung (erhältlich bei Ihrer Meldestelle bzw. beim Einwohnermeldeamt)
- ärztliches Attest, soweit körperliche, geistige oder seelische Behinderungen vorliegen
- ggf. Kopie der Wehr- oder Zivildienstzeitbescheinigung
- bei nichtehelichen Kindern: Nachweis über die Stellung des Kindes zum Mitglied (z. B. Kopie der Vaterschaftsanerkennungs- oder feststellungsurkunde) **und** Nachweis darüber, dass das Mitglied tatsächlich Unterhalt für das Kind leistet (z. B. Bankauszug, Dauerauftragsbestätigung), also kein Dritter die Sorge für das Kind inne hat
- bei Stiefkindern: Meldebescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Kind im Haushalt des Antragstellers gemeldet ist oder war oder Kopie des Einkommenssteuerbescheides (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)

- bei Pflegekindern: Meldebescheinigung und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ (z.B. Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung über Pflegeverhältnis) oder Kopie des Einkommenssteuerbescheides (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages).